

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stüd XXVII. —

Breslau, den 6. Juli 1825.

Höherer Bestimmung folgend verlasse ich in diesen Tagen die hiesige Provinz. Mir wurden in meinen mannigfachen Verhältnissen zu viele Beweise wohlthuerenden Vertrauens und unschätzbaren Zuneigung, als daß ich ohne Schmerz scheiden könnte.

Indem ich für jene meinen innigen Dank hiermit ausspreche, verbleibe meine Theilnahme an den Flor einer schönen Provinz eben so lebendig wie ich Alle, mit welchen ich in Beziehung zu stehen den Vorzug genoss, dringend bitte, mir ein freundliches Andenken auch in der Entfernung zu bewahren. Die von mir zeitlich versehenen Ober-Präsidental- und Chef-Präsidenten-Geschäfte hat der Herr Regierungs-Vice-Präsident Baron von Kottwig einstweilen bis auf weiteres, hoher Anweisung gemäß, übernommen.

Breslau den 30. Juni 1825.

Der Präsident der Königl. Regierung zu Minden
Richter.

Berordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 99. Wegen Berichtigung der rückständigen Domainen-Gefälle.

Die Domainen-Kemter und Domainen-Kent-Kemter sind auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August v. J. durch unsere Verfügungen vom 2. und 13. Oktober v. J. aufgefördert worden, die rückständigen Domainen-Gefälle-Reste einzuziehen, und den Restanten frei zu stellen, ihre Natural-Rückstände entweder in natura, oder, nach den laufenden Marktpreisen in Gelde, abzuführen.

Weiterhin ist auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. December v. J. durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 6. Januar d. J. Stück II. Seite 29. sub a. und b. bestimmt worden, wie dergleichen Reste in Getreide berichtigt werden können, und unter c. ist angeordnet, daß die somit nicht berichtigten Rückstände mit 4 pCt. jährlich verzinst werden müssen.

Durch die Verfügung vom 4. Februar d. J. (Amtsblatt Stück VI. Seite 80.) ist vorgeschrieben, daß die gedachte Berichtigung nur auf die bis zum Schluß des Jahres 1823 verfallenen und im Rückstande verbliebenen Dominal-Reste Anwendung finden.

Ferner ist durch die Bekanntmachung vom 13. März d. J. (Amtsblatt Stück XII. Seite 159.) auch die Art, wie die Berichtigung der Reste der Domainen-Erbpächter und Emphyteuten unter besondern Modalitäten nachgelassen, zu wissen gefügt worden.

Um von den Resultaten dieser Bestimmungen eine vollständige Uebersicht zu erlangen, werden sämtliche Domainen-Aemter und Rent-Aemter aufgefordert, eine tabellarische Nachweisung der auf den Grund der gedachten Verfügungen eingezogenen Rückstände, in Gelde, und resp. in Getreide (aus der Zeit bis Ende 1823) und an welchen Tagen die resp. Ablieferung oder Einzahlung geschehen ist, anzufertigen und einzureichen.

Wenn bey einem oder dem andern Amte dergleichen Reste nicht eingekommen, oder nicht einzuziehen gewesen sind, ist dies anzuzeigen; wo aber die Restanten auf die zugestandenen Bewilligungen nicht geachtet haben, sind die bewegenden Ursachen anzugeben.

Demnächst ist von denjenigen Geld- und Natural-Resten, welche nach der Verfügung vom 6. Januar d. J. mit 4 pCt. verzinst werden müssen, eine besondere Nachweisung mit den Namen der einzelnen Restanten, und der Bezeichnung des Termins, wann die Entrichtung der Zinsen anhebt, einzureichen.

Die Genügung vorstehender Aufgaben wird unfehlbar binnen 3 Wochen erwartet, widrigenfalls wir die Säumigen durch mit Porto und andern Unkosten verbundene Erinnerungen zur vollständigen Einsendung der begehrten Nachrichten anhalten werden.

II. III. Juny 343.

Breslau, den 26. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 100. Wegen des Königl. Pathengeschenkts.

In Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 21. März c. No. 62. benachrichtigen wir die Behörden unsers Ressorts und das Publikum, daß höherer Bestimmung gemäß, das Pathen-Geschenk von 100 Rtlr. nur in den Fällen in Antrag gebracht werden kann, wo der zu theilende Sohn am 1. Januar c. oder später geboren worden; da wenn die Geburt eines siebenten Sohnes vor dem 1. Januar c., und auch dann nur, wenn die Geburten der Söhne ohne Dazwischenkunft von Töchtern, erfolgt ist, auf 50 Rtlr. angetragen werden kann.

I. XVI. Juli. 2. Breslau den 1. Juli 1825.
Königliche Preussische Regierung.

Nro. 101. In Betreff des Ausfuhr-Zolles von der Röhre.

Da die gemahlene Röhre in der Erhebungs-Rolle vom 19. November 1824 unter den Namen Krap, verstanden wird, also der Abgabe pos. 5. Lit. g. der 2ten Abtheilung gedachter Erhebungs-Rolle unterliegt und der Ausfuhr-Zoll à 5 Sgr. pro Centner bei der Ausfuhr derselben zu erheben ist; so wird solches in Verfolg der Verfügung vom 15. Januar c. im Amtsblatte Stück IV. pag. 53. No. 15. dem handelnden Publico und den Zoll-Ämtern zufolge Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. d. M. bekannt gemacht.

II. VII. 301. Juny. Breslau den 21. Juny 1825.
Königliche Preussische Regierung.

Nro. 102. Wegen der den königlichen Posten bey Unglücksfällen zu leistenden Hülfe.

Die erneuerte und allgemeine Post-Ordnung für sämtliche königliche Provinzen vom 26sten November 1782 enthält im 17ten Abschnitt folgende Vorschriften:

§. 2.

Wenn auf den Post-Coursen einige Unsicherheit durch räuberisches Gesindel oder sonst sich äußert; so müssen die Postillons solches unverzüglich ihren vorgesetzten Post-Ämtern anzeigen; diese aber davon nicht nur sofort an das General-Post-Amt berichten, sondern auch an denen Orten, wo reguläre Truppen in Garnison liegen, von dem kommandirenden Officier, sonsten aber von den Beamten, Magisträten und Gerichts-Ämtern, einige Mannschaft zu Eskortirung der Post gegen billig mäßige Bezahlung begehren. Als welche Assistance den Postbedienten keinesweges versaget, sondern vielmehr von den kommandirenden Officiers, Beamten, Magisträten und Gerichts-Ämtern noch überdem alle mögliche Betriebsamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landstraßen und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden soll.

§. 3.

In denen Fällen, da viele Gelber, oder andere Sachen von Werth, auf der Post befindlich sind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geschieht, und nicht mehr als ein Passagier vorhanden ist, soll zur Sicherheit der Post, auf denen Coursen nämlich, wo keine Schirremeister angeordnet sind, ein anderer Begleiter, wenn aber die Post ganz unbefetzt ist, und andere hinzutretende Umstände die Verdoppelung der Sicherheits-Maasregeln erfordern, zwey Begleiter mitgesandt werden, wobey die Post-Ämter ganz eigentlich dahin zu sehen haben, daß dergleichen Postbegleiter nicht nur unbetagte, robuste, bekannte und angeessene Leute, von bewährter Treue, Muth und Entschlossenheit, sondern auch dieselben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß-, auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beiden unfehlbar versehen seyn, wie nicht weniger der Postillon ebenfalls ein Paar geladene Pistolen, oder ein gutes Seitengewehr bey sich haben müsse.

§. 5.

Im Fall ein Postillon unterwegs ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrechen oder ein Pferd krank werden sollte; so ist die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistance, sie bestehe, worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit selbige, sobald als möglich, fortgeholfen werden; die dadurch verursachten Kosten aber sollen, wenn der Verlust oder Schaden durch die Nachlässigkeit des Postillons entstanden, von diesem letztern, sonst aber von der Post-Kasse übertragen werden.

Nach kürzlich eingegangenen Anzeigen wird aber nicht immer den Posten bey Unglücksfällen die vorschrittsmäßige Hülfe geleistet.

Es werden daher hiermit diese gesetzlichen Bestimmungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß das Königliche General-Post-Ämt jede solche Hülfsleistung dankbar erkennen und alle Kosten erstatten wird.

I. V. Juni. 431.

Breslau, am 19. Juni 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 103. Betreffend die Gnadengehälter und Wartegelder der Invaliden.

Das Königliche hohe Staats-Ministerium hat unter dem 1. v. M., wegen des Fortgenusses von Gnadengehältern und Wartegeldern von Seiten solcher Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Invalide vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche eine Civilstelle in Staats- oder Communal-Diensten definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht. Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Lantime oder Remuneration u. s. m. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Communal-Cassen, wenigstens monatlich, er-

folgt; doch bleiben bey Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Anschlag, welche etwa für nothwendige Dienst-Bedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

- 2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, bloß vorübergehend beschäftigt wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare, Vergütung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteigt.
3. Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genuße seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er um Lohn arbeitet, und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Hiernach muß jeder in irgend ein, vorstehend unter 1 und 2 näher bezeichnetes Dienst-Verhältniß tretende Invalide nach Maaßgabe der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. October 1820, sogleich im Invaliden-Cataster geloscht werden, kann jedoch in der Folge nach Umständen, auf eine hiernächst von dem Königl. Krieges-Ministerio neu ausgefertigte Assignation, auf die betreffende Haupt-Casse wieder darcin aufgenommen werden.

Sämmtliche Behörden, welche auf solche Weise Invaliden in Beschäftigung nehmen, werden ersucht — und diejenigen, welche von uns ressortiren, werden hierdurch angewiesen — uns davon zur weitem Veranlassung Anzeige zu machen.

Pl. Juni 529.

Breslau den 20. Juni 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 33. Feststellung der, von den Staatsbeamten zum Pensionsfond jährlich zu entrichtenden Beiträge betreffend.

Da die Feststellung der, von den Staatsbeamten zum Pensionsfond jährlich zu entrichtenden Beiträge noch nicht hat bewirkt werden können, so werden die Dirigenten der Untergerichte und die einzeln stehenden Richter hierdurch angewiesen, den nach Inhalt des Circulars vom 24. November 1824 vorläufig von ihnen zu berechnenden Betrag dieser Beiträge vom 1. Januar d. J. ab, in den Cassen zurück zu behalten, damit dieser Abzug den Beamten mit einmahl nicht zu schwer fällt.

Diejenigen Untergerichte, welche Zuschußgelder oder ihre Gehalte aus der Haupt-Untergegerichts-Salarien-Kasse zu erhalten haben, haben den vorläufig berechneten Betrag dieser Beiträge binnen 8 Tagen anzuzeigen, damit derselbe von den für das 3te Quartal zu zahlenden Summen hier zurückbehalten werden kann.

Bis dahin bleibt die Auszahlung dieser letztern ausgesetzt.

Breslau den 13. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

N:o. 34. Das Recht der Salarien=Cassen=Rendanten zur Erhebung der Tantième von den Gerichts=Sporteln betreffend.

Das nachstehende Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz=Ministers:

Es ist von Seiten der Königl. General=Controle das Recht der Salarien=Cassen=Rendanten zur Erhebung der Sportel=Tantième von den durchlaufenden Posten, bestritten worden, durch eine Vereinigung im Königl. Staats=Ministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarien=Cassen=Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestellungen, oder nach den Etats nicht auf die Tantième von der reinen Sportel=Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besiß der Tantième von der reinen Sportel=Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der P. ozeßstempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel=Edicts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Cassen=Quote statt finden soll; daher muß die Tantième von diesen Stempeln cessiren.

Durch vorstehende Bestimmung erledigt sich vorläufig die Anfrage des Königl. Ober=Landes=Gerichts in dem wegen dieses Gegenstandes, unterm 8. April c. erstatteten Bericht, und das Collegium hat hiernach den Rendanten seiner Salarien=Casse und die Untergerichte zu instruiren, auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Nachdem dies Princip festgestellt, wird wegen der Bestimmung des §. 12. der Instruction für die Königl. Ober=Rechnungs=Kammer nach der die Tantième von lediglich durchlaufenden Posten nicht zur Erhebung kommen soll, weiter verhandelt, und demnächst das Resultat dem Collegio bekannt gemacht werden.

Berlin den 3. Juni 1825.

Der Justiz=Minister

Graf Danckelmann.

An

das Königl. Ober=Landes=Gericht
zu Breslau.

wird hierdurch den Untergerichten unsers Bezirks zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau den 21. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

P u b l i c a n d u m.

Es verordnet die Schlesiße Bergordnung d. d. Berlin 5ten Juny 1769 Cap. LXI. §. 6. ausdrücklich, daß kein Hüttengewerke, Hüttenbediente und Arbeiter ohne Vorbewußt und Genehmigung des Königl. Ober=Berg=Amtes annehmen oder ablegen, auch solche dem Ober=Berg=Amte zu Examen und Verpflichtung gestellen soll.

Diese Vorschrift ist in den neuesten Zeiten bei der plötzlichen Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Zinkhütten nicht überall gehdrig beobachtet worden. Wir sehen uns daher genöthigt, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen und mit nachstehenden speciellen Bestimmungen zu begleiten:

- 1) Es darf kein Arbeiter einer Hütte ohne Vorwissen und Genehmigung des respicirenden Königl. Beamten angenommen oder abgelegt werden, und ist es diesem Beamten überlassen, über die Qualification des betreffenden Subjects sich zu vergewissern. Nur wenn ein Arbeiter durch erwiesene Veruntreuung oder andere groben Vergehungen seine unverzügliche Entlassung aus der Arbeit, als eine polizeyliche Maaßregel nothwendig macht, und der respicirende Königl. Beamte nicht zeitig genug wegen seiner Zustimmung befragt werden kann, ist die Gewerkschaft befugt, diese Entlassung sofort selbst vorzunehmen, doch ist dergleichen Entlassung bis zu erfolgender Zustimmung des respicirenden Königl. Beamten nur als eine Suspension anzusehen, und gedachter Beamter davon baldigst unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, um dann das Weitere zu bestimmen und einzuleiten.
- 2) Hüttenmeister, Hüttenstreiber, Rechnungsführer und alle ähnlichen Hüttenbeamte und Aufseher können nur mit schriftlicher Genehmigung des Berg-Amtes des Reviers angenommen und abgelegt werden. Es muß demnach jede Privat-Hütten-Gewerkschaft, wenn sie dergleichen Personen annimmt, solche zuvor dem Königl. Berg-Amte in Zeiten schriftlich in Vorschlag bringen, und deren Qualification näher angeben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Berg-Amtes ist es dem, nächst überlassen, in allen denen Fällen, wo es von dieser Qualification noch nicht ganz vollständige Gewißheit besitzt, zuvörderst eine Prüfung des vorgeschlagenen Subjects vorzunehmen, und danach dessen Zulassung, Zurückweisung oder auch vorläufige Annahme auf Probe zu verfügen.
- 3) Die mit dergleichen Personen errichteten Dienst-Contracte oder denselben ertheilte Bestallung, muß die Privat-Hütten-Gewerkschaft dem Berg-Amte des Reviers zu Beifügung seiner Genehmigung vorlegen, und werden sie erst, wenn diese erfolgt, rechtsverbindlich.
- 4) Es darf in solchen Contracten oder Bestallungen zwar beiderseitig eine Probezeit oder auch Kündigungsfrist, ausbedungen werden, doch darf auf keinen Fall auch nach Ablauf der Probezeit, wenn dieselbe keine förmliche Anstellung zur Folge hat, noch auch in Fällen, wo die Anstellung förmlich erfolgt und die Kündigung vorbehalten ist, nach Ablauf der Kündigungsfrist der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis der Eintritt seines Nachfolgers durch das Berg-Amte des Reviers wenigstens provisorisch, schriftlich genehmigt worden, widrigenfalls dergleichen Beamter als einer, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen, auf diesen Posten wieder zurückgebracht, in Ordnungsstrafe genommen, und zu Ersatz alles durch seinen Abgang etwa verursachten Schadens angehalten werden wird.

5) Um alle bei dem Abgang eines oder des andern Beamten mögliche Störungen zu vermeiden, muß, so oft einer von beiden Theilen dem andern kündigt, oder beide gleichzeitig sich über das Aufheben des Dienstverhältnisses einigen, dem Berg-Amt des Reviers unverzüglich davon durch den Lehnsträger der Hütte Anzeige gemacht, und möglichst bald der gewünschte Nachfolger des abgehenden Hütten-Beamten zu Veranlassung seiner Prüfung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Sollte durch eine Zögerung hierin der Abgang des ausscheidenden Beamten aufgehalten werden, so ist der Lehnsträger demselben nicht nur zu vollen Schadenersatz verpflichtet, sondern noch außerdem in Ordnungsstrafe zu nehmen, sofern dadurch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung des betreffenden Postens entstehen.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Privat-Eisenhütten in den Schlesiſchen Provinzen, da diese nicht von der Königl. Bergwerks-Behörde ressortiren.

Brig, den 8. Juny 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesiſchen Provinzen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Königl. Regierung in Liegnitz hat unter dem 26. April c. a. (in Nro. 18. ihres Amtsblattes) einen Fall angezeigt, wo es dem eifrigen Bemühen eines Wundarztes gelungen ist, ein erhängt gefundenes Mädchen nach dreißütigen scheinbar ohne allen Erfolg angewendeten Leber-rettungs-Versuchen, dennoch glücklich wieder ins Leben zurückzubringen, und hierbei Veranlassung genommen, das Publikum, besonders Aerzte und Wundärzte ihres Verwaltungs-Bezirks aufzufordern, bei im Wasser oder sonst Verunglückten die angeordneten Lebensrettungs-Versuche sorgfältig und anhaltend vorzunehmen.

Wir finden uns um so mehr bewogen, diesen Fall durch unser Amtsblatt dem Publikum, insbesondere aber den Ortsgerichten und Medizinal-Personen bekannt zu machen, als auch in unserm Departement sich vor einigen Monaten der Fall ereignet hat, daß es den Ortsgerichten eines 2 Meilen von hier entfernten Dorfes, welche den in der Nachbarschaft wohnenden Wundarzt nicht zu Hause fanden, gelungen ist, eine Dienstmagd, welche beim Glackbrösten im Backofen erstickt gefunden wurde, durch umsichtig und beharrlich fortgesetzte Wiederbelebungs-Versuche, nach Anlehnung der Rettungstafeln und der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung der Scheintodten, Berlin 1820, dahin zu bringen, daß sich nach 1½ Stunde die ersten Spuren des wiederkehrenden Lebens wieder äußerten und eine halbe Stunde nachher die vollständige Rettung derselben ohne irgend eine Nachkrankheit bewirkt war.

A. I. XII. 520. May. Breslau den 28. Juny 1825.

Königliche Preussische Regierung.